

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht für das in der Prämienrechnung aufgeführte Fahrrad und die in der Prämienrechnung aufgeführte Person im Rahmen der dort dokumentierten Tarife der Europäische Reiseversicherung AG. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie der Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV JV Fahrrad 2010.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungsteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Erstprämie ist sofort nach Vertragsbeginn fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Erstprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 (0) 89 4166-1766 an.

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Der Versicherungsschutz beginnt in der Fahrrad-Diebstahl-Versicherung frühestens mit vereinbartem Vertragsbeginn um 12 Uhr mittags. In den übrigen Versicherungssparten beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der Fahrrad-Reise, frühestens zum vereinbarten Versicherungsbeginn um 12 Uhr mittags.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen

zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kann durch Kündigung beendet werden oder läuft nach Ablauf der ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer automatisch ab. Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Vertragsende um 12 Uhr mittags, spätestens aber mit Beendigung der Fahrrad-Reise. Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Fahrrad-Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt oder nach Ablauf der ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an, faxen oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 4166 - 1808

(Mo. – Fr. von 8 bis 20 Uhr und Sa. von 9 bis 16 Uhr)

E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de
Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München

**Vielen Dank für Ihre Buchung!
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!**

Versicherungsbedingungen für Fahrrad-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV Fahrrad 2010)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 – 16 und das →Glossar gelten für alle Fahrrad-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – E geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Fahrrad-Reisen mit dem versicherten Fahrrad, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden und bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnsitz der →versicherten Person und dem Schadenort mehr als 15 km beträgt. Versicherungsschutz besteht je versicherter Fahrrad-Reise für maximal 45 Tage. Bei einer längeren Reise-dauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 45 Tage der Fahrrad-Reise.
2. Eine Reise gilt als Fahrrad-Reise, wenn die Radnutzung das Hauptmotiv bzw. die Hauptaktivität während der Reise ist, also das Radfahren im Mittelpunkt steht. Beispiele: Radwanderungen mit wechselnden Quartieren, Standortreisen oder Sterntouren mit festem Quartier und Verbleib an einem Ort, von wo aus Tagesausflüge mit dem Fahrrad unternommen werden. Fahrrad-Ausflüge ausgehend vom Wohnsitz der →versicherten Person gelten ebenfalls als Fahrrad-Reise.
3. Nicht versichert ist die Nutzung des versicherten Fahrrades im Alltag wie z. B. Fahrten von und zur Arbeitsstätte bzw. Schule oder zum Einkaufen.
4. Nicht versichert ist die Nutzung des versicherten Fahrrades zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken.
5. Versicherungsschutz besteht nur bei Nutzung des versicherten Fahrrades durch die →versicherte Person.

Artikel 2 Versichertes Fahrrad

1. Als versichertes Fahrrad gilt das im Versicherungsschein genannte Fahrrad oder → Elektrofahrrad, ggf. einschließlich Fahrrad-Anhänger zum Transport von Personen, Tieren oder Lasten.
2. Nicht versicherbar sind Fahrräder, für die eine Versicherungs- und Führerscheinplicht besteht.
3. Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör (z. B. Tachos, GPS-Geräte, Trinkflaschen, Kindersitze, Gepäcktaschen) gilt nicht als Bestandteil des versicherten Fahrrades.

Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz
 - a) beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit dem →Antritt der Fahrrad-Reise und endet mit dem vereinbarten Vertragsende, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Fahrrad-Reise;
 - b) verlängert sich darüber bzw. über die in Artikel 1 Nr. 1 genannte Reisezeit hinaus, wenn sich die Beendigung einer Fahrrad-Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.
2. Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Fahrrad-Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer gegebenenfalls vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.
3. Für den erweiterten Versicherungsschutz in der Fahrrad-Diebstahl-Versicherung (Teil A, § 1) beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn und endet mit dem vereinbarten Vertragsende.

Artikel 4 Laufzeit / Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt wird.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der →Versicherungsnehmer und die ERV den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der →Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die ERV kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Fahrrad-Reise, kündigen.

Artikel 5 Erstprämie

1. Die Erstprämie ist sofort nach Versicherungsbeginn fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.

2. Ist die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist die ERV, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
3. Ist die Erstprämie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der →Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Folgeprämie

1. Folgeprämien sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.
2. Ist die Folgeprämie nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann die ERV dem →Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.
3. Ist der →Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,
 - a) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei;
 - b) kann die ERV den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

1. Der →Versicherungsnehmer erteilt der ERV eine Einzugsermächtigung. Die Prämie wird von der ERV per Lastschrift von diesem Konto eingezogen. Änderungen der Kontoverbindung teilt der →Versicherungsnehmer der ERV unaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung.
2. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der →Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
3. Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers von der ERV nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der →Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgt. Anderenfalls gerät der →Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.
4. Ist der →Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, kann die ERV den →Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der →Versicherungsnehmer hat →unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

Artikel 8 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Radsportveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
2. Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
3. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der versicherten Fahrrad-Reise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.

4. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor →Antritt der Fahrrad-Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - b) den Schaden der ERV →unverzüglich auszuweisen;
 - c) der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
2. Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

Artikel 11 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
2. Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

Artikel 12 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

Artikel 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

1. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
2. Vorstehendes gilt nicht für die Fahrrad-Reiseunfall-Versicherung (Teil D).

Artikel 14 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 15 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch

entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

2. Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

Artikel 16 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

A Fahrrad-Diebstahl-Versicherung

§ 1 Erweiterter Versicherungsschutz

1. Abweichend von Artikel 1 Nr. 1 bis 3 ist in der Fahrrad-Diebstahl-Versicherung auch die alltägliche Nutzung versichert.
2. Abweichend von Artikel 1 Nr. 5 besteht in der Fahrrad-Diebstahl-Versicherung auch dann Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrrad von berechtigten Dritten genutzt wird.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung

- a) bei Beschädigung oder Verlust des Fahrrads durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Teildiebstahl von mit dem Fahrrad fest verbundenen Teilen, Raub, Feuer, Unfall oder Transportmittelunfall;
- b) wenn das Fahrrad abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.

§ 3 Höhe der Entschädigung

1. Im Versicherungsfall erstattet die ERV bei Abhandenkommen oder vollständiger Zerstörung des versicherten Fahrrades (Totalschaden) bis zur Höhe der Versicherungssumme
 - a) 100 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu drei Jahre alt ist;
 - b) 80 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu vier Jahre alt ist;
 - c) 65 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu fünf Jahre alt ist;
 - d) 50 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu sechs Jahre alt ist;
 - e) den →Zeitwert, wenn das versicherte Fahrrad älter als sechs Jahre ist.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass der ERV die Original-Kaufbestätigung für ein neues gleichwertiges Fahrrad vorgelegt wird.

2. Bei Beschädigung des versicherten Fahrrades erstattet die ERV die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den →Zeitwert des versicherten Fahrrades.

§ 4 Versicherungswert / Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme muss dem Kaufpreis des versicherten Fahrrades (Versicherungswert) entsprechen.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 5 Ausschlüsse / Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Alterung / Materialermüdung (z. B. Versprödung der Reifen);
 - b) Verschleiß / Abnutzung durch Beanspruchung (z. B. Lackkratzer am Rahmen);
 - c) Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparatur-auftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis.
2. Fahrrad im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl des Fahrrads aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrrad-trägern besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. der Fahrradträger fest ver- bzw. abgeschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person oder der berechtigte Dritte ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad
 - a) bei Fahrtunterbrechungen während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs mit einem gegen Kältespray geschützten Bügelschloss, einem Fall-

schloss, einem Panzerkabelschloss oder einem Kettenschloss aus besonders gehärtetem Metall gegen Diebstahl abzusichern, indem das Fahrrad an einem festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) angeschlossen wird;

- b) sofern es sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befindet, in einem abgeschlossenen Raum unterzubringen. Sofern es sich um einen allgemein zugänglichen Raum (z. B. Fahrradgemeinschaftskeller) handelt, ist das Fahrrad zusätzlich mit einem der unter Nr. 1 a) aufgeführten Schlösser zu sichern;
- c) auf Fahrrad-Reisen, während sich das Fahrrad nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befindet, mit einem der unter Nr. 1 a) aufgezählten Schlösser an einem festen Gegenstand anzuschließen, sofern kein abschließbarer Raum verfügbar ist;
- d) im abgestellten Kraftfahrzeug und daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern fest ver- bzw. abzuschließen.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) Versicherungsnachweis und Buchungunterlagen bei der ERV einzureichen;
 - b) bei Diebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad, jeweils im Original, einzureichen;
 - c) bei Diebstahl und ggf. Einbruch-Diebstahl zusätzlich die Rechnung für das benutzte Fahrradschloss im Original einzureichen;
 - d) bei Diebstahl des versicherten Fahrrads auf einer Fahrrad-Reise während es sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befand eine Bestätigung darüber einzureichen, dass das Fahrrad in einem abgeschlossenen Raum untergebracht war. Falls die Unterbringung in einem abgeschlossenen Raum nicht möglich war, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen;
 - e) Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - f) Schäden am aufgegebenen Fahrrad dem Beförderungsunternehmen →unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Fahrrads, schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
 - g) bei Beschädigung die entsprechende Reparaturrechnung der Fahrrad-Werkstatt einzureichen. Diese muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Hersteller, Typ und Rahmennummer enthalten;
 - h) die ERV →unverzüglich zu informieren, falls das abhanden gekommene oder zerstörte Fahrrad oder Teile davon wieder aufgefunden wurden.

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Verletzt die →versicherte Person oder der berechtigte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit gemäß § 6, kann die ERV den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.
2. Wird eine der Obliegenheiten gemäß §§ 6 und 7 vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person oder des berechtigten Dritten entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person oder der berechtigte Dritte arglistig gehandelt hat.

§ 9 Selbstbeteiligung

Die →versicherte Person trägt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des erstattungsfähigen Betrages, mindestens jedoch € 50,-.

§ 10 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person oder der berechtigte Dritte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person oder der berechtigte Dritte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person oder des berechtigten Dritten entspricht.

B Fahrrad-Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet in den nachstehenden Notfällen Entschädigung und erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen.

§ 2 Panne / Unfall / Transportmittelunfall

Kann die →versicherte Person die Fahrrad-Reise wegen einer Panne oder eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad oder wegen eines Transportmittelunfalls nicht planmäßig fortsetzen, erbringt die ERV die folgenden Leistungen:

1. Die ERV nennt auf Wunsch die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt und veranlasst dort, sofern möglich, eine Voranmeldung.
2. Die ERV übernimmt die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis € 150,- sowie die Kosten für die Fahrt zur Fahrrad-Werkstatt bis € 50,- je Versicherungsfall.
3. Ist eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich und kann die Fahrrad-Reise deshalb nicht planmäßig fortgesetzt werden, erstattet die ERV zusätzliche Übernachtungskosten bis zu € 150,- je Versicherungsfall. Bei Bedarf organisiert die ERV eine Unterkunft und nimmt, sofern möglich, eine Reservierung vor.
4. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstattet die ERV die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu € 150,- je Versicherungsfall.
5. Können Ersatzteile im Ausland nicht beschafft werden, erstattet die ERV die Versand- und Zollkosten für notwendige Ersatzteile bis zu € 150,- je Versicherungsfall.

§ 3 Kosten für ein Mietfahrrad

Kann die Fahrrad-Reise nicht planmäßig fortgeführt werden, weil das versicherte Fahrrad

- a) wegen Panne, Unfall oder Transportmittelunfall nicht fahrtauglich ist,
- b) gestohlen wurde oder
- c) vom Beförderungsunternehmen verspätet oder beschädigt ausgeliefert wird, erstattet die ERV die Kosten für die Anmietung eines Fahrrades zur Fortsetzung der Reise bis zu € 15,- am Tag, maximal jedoch € 150,-.

§ 4 Höchsterstattungsleistung

Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter §§ 2 und 3 aufgeführten Leistungen ist je Versicherungsfall auf insgesamt € 200,- begrenzt.

§ 5 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person mit dem versicherten Fahrrad einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die ERV die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 10.000,-.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Versicherungsnachweis bei der ERV einzureichen;
 - b) die entstandenen Schäden durch das Einreichen der entsprechenden Rechnungen nachzuweisen (Reparaturrechnungen müssen Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Hersteller, Typ und Rahmennummer enthalten);
 - c) sich die verspätete Auslieferung oder die Beschädigung des Fahrrads vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

C Fahrrad-Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Versichertes Reisegepäck

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der →versicherten Person einschließlich Geschenke und Reiseandenken, nicht jedoch das versicherte Fahrrad. Abweichend von Artikel 2 Nr. 3 ist auch lose mit dem versicherten Fahrrad verbundenes Fahrrad-Zubehör (z. B. Tachos, GPS-Geräte, Trinkflaschen, Kindersitze, Gepäcktaschen) versichert.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- Mitgeführtes Reisegepäck
Die ERV leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Fahrrad-Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch
 - Straftat eines Dritten;
 - Unfall mit dem versicherten Fahrrad;
 - Unfall eines Transportmittels;
 - Feuer.
- Aufgegebenes Reisegepäck
Die ERV leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den →Zeitwert;
- beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
- amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

§ 4 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Die ERV erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Fahrrad-Reise notwendig sind, bis zu € 250,- je Person, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die →versicherte Person erreicht.

§ 5 Ausschlüsse / Einschränkungen

- Nicht versichert sind
 - Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - Vermögensfolgeschäden.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind als aufgegebenes Reisegepäck nicht versichert. Als mitgeführtes Reisegepäck sind diese Gegenstände bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert;
 - Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nicht versichert. Versicherungsschutz bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme besteht jedoch, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis insgesamt € 500,- versichert;
 - Geschenke und Reiseandenken sind insgesamt bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert;
 - Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug Versicherungsschutz bei Diebstahl des Reisegepäcks während der versicherten Fahrrad-Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen bei der ERV einzureichen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;
 - Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks,

schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;

- sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbeteiligung

Die →versicherte Person trägt bei Schäden an mitgeführtem Reisegepäck eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

§ 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht.

D Fahrrad-Reiseunfall-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV erbringt die nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen bei Unfällen auf der versicherten Fahrrad-Reise, die zum Tod oder zur dauernden Invalidität der →versicherten Person führen.
- Ein Unfall liegt vor, wenn die →versicherte Person
 - durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet;
 - sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt;
 - bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben, Tieren oder Sachen Gesundheitsschäden erleidet.

§ 2 Tod der →versicherten Person

- Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod der →versicherten Person, zahlt die ERV an die Erben die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.
- Sobald der ERV die Unterlagen zugegangen sind, die als Nachweis über den Versicherungsfall aufgrund Todes der →versicherten Person beizubringen sind, erklärt sie innerhalb von einem Monat, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die ERV den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.

§ 3 Leistung bei Invalidität

- Voraussetzungen für die Leistung sind:
 - Die →versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und
 - die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und spätestens innerhalb weiterer drei Monate von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei der ERV geltend gemacht worden.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die →versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- Stirbt die →versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Nr. 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalleistung aus der für den Versicherungsfall vereinbarten Summe gezahlt.
- Grundlage der Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.
- Es gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:
 - eines Armes..... 70 Prozent
 - eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks..... 65 Prozent
 - eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks..... 60 Prozent

- einer Hand 55 Prozent
 - eines Daumens..... 20 Prozent
 - eines Zeigefingers 10 Prozent
 - eines anderen Fingers 5 Prozent
 - eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 Prozent
 - eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 Prozent
 - eines Beines bis unterhalb des Knies.. 50 Prozent
 - eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels..... 45 Prozent
 - eines Fußes..... 40 Prozent
 - einer großen Zehe..... 5 Prozent
 - einer anderen Zehe..... 2 Prozent
 - eines Auges 50 Prozent
 - des Gehörs auf einem Ohr..... 30 Prozent
 - des Geruchs..... 10 Prozent
 - des Geschmacks..... 5 Prozent
 - der Stimme..... 50 Prozent
- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
 - Für nicht genannte Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
 - Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
 - Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Nr. 6 zu bemessen.

§ 4 Zahlung der Versicherungsleistung bei dauernder Invalidität

- Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalls nicht beansprucht werden.
- Sobald der ERV die Unterlagen zugegangen sind, die über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen sind, wird sie innerhalb von drei Monaten erklären, ob und in welcher Höhe sie einen Anspruch anerkennt.
- Erkennt die ERV den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung binnen zwei Wochen.
- Die →versicherte Person und die ERV sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfallereignis, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens der ERV mit der Erklärung gemäß Nr. 2, seitens der →versicherten Person innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die ERV bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

§ 5 Ausschlüsse / Einschränkungen

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen

- Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle, Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, sowie durch krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen;
- Unfälle durch alkohol- oder betäubungsmittelbedingte Bewusstseinsstörungen;
- Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges. Versicherungsschutz besteht jedoch als Fluggast eines Luftfahrtunternehmens;
- Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen, Strahlen und Infektionen, es sei denn, diese sind durch den Unfall bedingt;
- Unfälle bei der Ausübung von Extremsportarten (hierzu zählen insbesondere Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Abseilaktionen und Höhlenbegehungen, Bergsteigen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Fallschirmspringen), bei der Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen, Pferde- oder Radrennen sowie als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Kraftfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- Unfälle, die der →versicherten Person dabei zustößen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;

- g) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen sowie aufgrund vollendeten Suizids.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - sich von den von der ERV beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt die ERV;
 - die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, der ERV und den von ihr beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

E Fahrrad-Reisehaftpflicht-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV schützt die →versicherte Person vor Haftpflichtrisiken während der versicherten Fahrrad-Reise. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern die →versicherte Person wegen eines Schadensereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

- Die Leistungspflicht der ERV umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter, welche die →versicherte Person zu zahlen hätte. Die Freistellung setzt voraus, dass sie aufgrund eines von der ERV abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist. Erkennt die →versicherte Person den Anspruch ohne Genehmigung der ERV an, stellt die ERV die →versicherte Person insoweit von den Ansprüchen Dritter frei, als diese auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätten.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger gegen die →versicherte Person, so führt die ERV den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der →versicherten Person. Die Aufwendungen der ERV für diese Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Etwas anderes gilt, wenn Ansprüche vor Gerichten in den USA / Kanada geltend gemacht werden; in diesem Fall werden die Aufwendungen der ERV für die Kosten des Rechtsstreits auf die Deckungssumme angerechnet.
- Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so trägt die ERV die Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadensereignis entstehende Prozesse handelt.
- Wird in einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die →versicherte Person von der ERV gewünscht oder genehmigt, so trägt die ERV die Kosten des Verteidigers.

- Hat die →versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, bewirkt die ERV an ihrer Stelle die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.
- Falls eine von der ERV verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der →versicherten Person scheitert, hat die ERV für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 3 Höhe der Leistungen

- Die gesamte Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt.
- Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis.

§ 4 Ausschlüsse

- Die ERV haftet nicht, wenn die →versicherte Person vorsätzlich und widerrechtlich den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich ist, herbeigeführt hat.
- Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
 - für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der →versicherten Person hinausgehen;
 - für Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche;
 - der →versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden →Angehörigen;
 - wegen der Übertragung einer Krankheit der →versicherten Person;
 - für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also z. B. Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Beschäftigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
 - für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der vorsätzlichen und widerrechtlichen Begehung einer Straftat;
 - als Halter von Tieren;
 - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
 - für die Ausübung der Jagd und aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu;
 - wegen Schäden an fremden Sachen, die die →versicherte Person gemietet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Unterkunft, nicht jedoch des mitgemieteten Mobiliars;
 - für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.

§ 5 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die →versicherte Person zur Folge haben könnte. Schadensereignis ist das

Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- Jeder Versicherungsfall ist der ERV innerhalb von einer Woche anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die →versicherte Person der ERV →unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie in dem Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der →versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die →versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem →unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- Die →versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der ERV nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die →versicherte Person hat die ERV bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der ERV für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die →versicherte Person die Prozessführung der ERV zu überlassen, dem von der ERV bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der ERV für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat die →versicherte Person, ohne die Weisung der ERV abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- Erkennt die →versicherte Person den Haftpflichtanspruch ganz, zum Teil oder vergleichsweise ohne vorherige Zustimmung der ERV an, bleibt die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung der →versicherten Person durch die ERV hierdurch unberührt.
- Wenn die →versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die →versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der ERV ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
- Die ERV gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der →versicherten Person abzugeben.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Selbstbeteiligung

Die →versicherte Person trägt bei Sachschäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

Glossar

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt der Fahrrad-Reise

Die Fahrrad-Reise gilt mit dem Verlassen der Wohnung als angetreten.

Elektrofahrrad

Als versichert gilt ein Elektrofahrrad (auch E-Bike, Pedelec) mit beschränkter Tretunterstützung bis 25 km/h und einer Motorleistung von maximal 250 W, für das keine Versicherungs- und Führerscheinpflicht besteht.

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherte Person

Versicherte Person ist der im Versicherungsschein namentlich genannte Eigentümer des versicherten Fahrrades.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.